

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 28.07.2015

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 28.07.2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der angewandten Sprachwissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Philologie zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Eine Einschreibung ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Angewandte Sprachwissenschaft umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodul 1	Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft
Pflichtmodul 2	Gebrauchsbasierte Sprachbeschreibung
Pflichtmodul 3	Sprachliche Formen und ihre Funktionen
Wahlpflichtmodul	Sprache in der Interaktion
Wahlpflichtmodul	Sprachliche Variation
Wahlpflichtmodul	Sprache und Medien
Wahlpflichtmodul	Mehrsprachigkeit und Spracherwerb
Wahlpflichtmodul	Kontaktlinguistik / Sprachvergleich
Modul Spezialisierung und Praxis	Tutorat, Praktikum oder Auslandsaufenthalt
Masterarbeit	Verfassen der Masterarbeit

²In dem Curriculum für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft sind folgende sieben Module vorgesehen: Die Studierenden belegen drei Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule, die sie aus einem umfassenden Modulangebot auswählen können. ³Dazu kommt das Modul „Spezialisierung und Praxis“, das die Studierenden als sog. Tutorat, das nach dem Modell ‚Lernen durch Lehren‘ ihre Unterrichtspraxis fördert, als Praktikum, das das Lernen in einem berufsbezogenen Kontext ermöglicht, oder in einem Auslandsaufenthalt absolvieren können. ⁴Den nächsten Abschnitt des Studiengangs bildet das Mastermodul, in dem die Masterarbeit verfasst wird.

⁵Die interne Modulstruktur sieht vor, die Module in der Regel mit einer Vorlesung, einem Seminar und ggf. einer Übung oder einem Kolloquium etc. auszustatten. ⁶Die Studierenden haben dabei in jeder Veranstaltung bestimmte Leistungen zu erbringen. ⁷Der Kompetenzerwerb des gesamten Moduls wird mit dem Bestehen einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. ⁸Die Leistungsaufteilung innerhalb der einzelnen Module gestaltet sich dabei wie folgt: Im ersten Pflichtmodul wird am Ende der Vorlesung eine Klausur gestellt und das Seminar mit einer Hausarbeit abgeschlossen. ⁹Für Vorlesung und Klausur sind drei Leistungspunkte vorgesehen, für die Übung vier und für das Seminar mit abschließender Hausarbeit acht Leistungspunkte. ¹⁰Es handelt sich hierbei um Modulteilprüfungen. ¹¹Im zweiten und im dritten Pflichtmodul entfällt die Klausur zur Vorlesung. ¹²Stattdessen legen die Studierenden wahlweise in einem Pflichtmodul eine mündliche oder eine schriftliche Modulabschlussprüfung ab. ¹³Die Verteilung der Leistungspunkte gestaltet sich wie im ersten Pflichtmodul. ¹⁴Die Leistungspunkte der Abschlussprüfung fallen dabei dem Seminar zu. ¹⁵Eines der beiden Wahlpflichtmodule wird ebenfalls mit einer kombiniert mündlichen Modulabschlussprüfung beendet, die sich aus dem im Modul „Spezialisierung und Praxis“ verankerten Selbststudium und den Inhalten des Wahlpflichtmoduls zusammensetzt; im anderen wird eine Klausur zur Vorlesung gestellt und das Seminar mit einer Hausarbeit abgeschlossen (für weitere Prüfungsmodalitäten vgl. die einzelnen Modulbeschreibungen eines Wahlpflichtmoduls).

¹⁶Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen sowie alle Prüfungsleistungen des Moduls erbracht und bestanden wurden.

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

¹Die Lehrveranstaltungen umfassen die Typen Vorlesung, Seminar, Lektürekurs, Übung und Kolloquium. ²Die Entwicklung weiterer Veranstaltungsformen ist möglich.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen.

⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 15 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

(9) ¹Die Studierenden belegen zunächst drei Pflichtmodule und wählen dann zwei Wahlpflichtmodule aus einem Angebot an verschiedenen Modulen aus. ²Aus einem Gebiet der gewählten Module (drei Pflichtmodule, zwei Wahlpflichtmodule) bestimmen sie die Schwerpunktsetzung.

(10) ¹Integraler Bestandteil des Masterstudiengangs ist ein Praxismodul. ²Die Studierenden absolvieren das Modul „Spezialisierung und Praxis“ als semesterbegleitendes Tutorat oder berufsorientiertes Praktikum. ³Im Tutorat haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr in den einzelnen Modulen erworbenes Wissen konkret in Lehrveranstaltungen an der Universität anzuwenden. ⁴Es ist vorgesehen, dass die Studierenden ein Tutorium selbst durchführen und auch vor- und nachbereiten. ⁵Ein berufsorientiertes Praktikum kann in Absprache mit den Lehrenden in verschiedenen fachlich einschlägigen außeruniversitären Einrichtungen absolviert werden. ⁶Alternativ können die Studierenden ihre praktischen Erfahrungen auch während eines Auslandsaufenthaltes sammeln.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) Eine einmal gewählte Prüfungsform ist auch im Falle eines Wiederholungsversuchs beizubehalten.

(6) ¹Von den Studierenden wird zu allen schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Klausur sind, eine schriftliche Erklärung verlangt, in der sie versichern, dass sie den Text selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. ²Die Erklärung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen etc. abzugeben.

(7) Ein Modul gilt als bestanden, wenn jede der zu erbringenden Teilleistungen mindestens der Note ausreichend entspricht.

§ 12 **Die Masterarbeit**

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der angewandten Sprachwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 22.000 bis 25.000 Wörtern haben.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 40 Leistungspunkte erreicht und das Lehr- und Forschungskol-

loquium im Modul „Spezialisierung und Praxis“ abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden (*welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Dekanin/dem Dekan in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben*). ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit ande-

ren Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Vorkorrekturen durchführen.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/zwei Prüfern in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

(7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu be-

werten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Ist eine Studierende/ein Studierender in dem von ihr/ihm zunächst gewählten Wahlpflichtmodul endgültig gescheitert, hat sie/er nicht die Möglichkeit, die geforderte Leistung stattdessen in einem anderen Wahlpflichtmodul zu erbringen. ²Das Wechseln von einem Wahlpflichtmodul zu einem anderen ist nur vor Abschluss des jeweiligen Wahlpflichtmoduls möglich. ³Bereits erzielte Fehlversuche werden bei einem Wechsel nicht angerechnet.

(4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen/Veranstaltungen, die von anderen Fächern angeboten werden, gelten die dortigen Bestimmungen; näheres regelt die Modulbeschreibung.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote

te eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. ²Dabei erhalten die Noten:

A in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs

B in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/ Absolventen eines Jahrgangs

C in der Regel 30 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs

D in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs

E in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs

³Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang die Absolventinnen/Absolventen zweier vorhergehender Jahrgänge zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ³Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin/des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Schwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 25

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft eingeschrieben werden.

(2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft vom 15.07.2010 (AB Uni 2010/14, S. 1171 ff.) kann letztmalig im Sommersemester 2018 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 13.07.2015.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.07.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft					
Modultitel englisch:		Methods in Applied Linguistics					
Studiengang:		Master of Arts „Angewandte Sprachwissenschaft“					
1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Einführung in die Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30/2	60
	2.	Ü	Einübung methodischer Verfahren	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30/2	90
3.	S	Vertiefung und kritische Reflexion ausgewählter empirischer Methoden	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30/2	210	
4	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt Einblicke in Methoden, die für Fragestellungen der Angewandten Sprachwissenschaft relevant sind. Dies betrifft quantitative und qualitative Verfahren. Die Vorlesung behandelt erkenntnistheoretische Grundlagen von Methoden und bietet einen Überblick über verschiedene Methoden (experimentell, beobachtend) und ihre Anwendungsbereiche. In der Übung (Nr. 2) sollen Studierende praktische Erfahrungen mit einem oder mehreren Verfahren zur Erhebung, Aufbereitung, Beschreibung oder Analyse von Daten sammeln. Dabei kann es sich beispielsweise um Verfahren zur Erstellung linguistischer Korpora oder Verfahren der statistischen Datenauswertung handeln. Im Seminar (Nr. 3) werden ausgewählte methodische Ansätze, z.B. zu einem bestimmten Gegenstandsbereich der Angewandten Sprachwissenschaft oder Methoden eines bestimmten Typs (z.B. online-Methoden) vertiefend behandelt und kritisch reflektiert. Dies setzt die Beschäftigung mit empirischen Originalarbeiten voraus und kann in eine eigenständige Durchführung einer empirischen Studie münden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können empirische Forschungsergebnisse kritisch einordnen und bewerten. Durch die angeleitete Rezeption empirischer Originalarbeiten haben sie ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit geschult. Die Studierenden haben ein Verständnis für die Begrenztheit wissenschaftlicher Aussagen und die Notwendigkeit zu ihrer ständigen Weiterentwicklung gewonnen. Außerdem besitzen sie praktische Kompetenzen in empirischen Forschungsmethoden der Angewandten Sprachwissenschaft. Durch die eigenständige Anwendung von Methoden haben sie auch Problemlösungskompetenzen erworben und die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten weiterentwickelt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Klausur zur Vorlesung (Nr.1)	60 Min	30%
	Hausarbeit zum Seminar (Nr. 3)	10-15 S.	70%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Klausur zur Vorlesung (Nr.1)	60 Min	
	Wenn die Vorlesung als Ringvorlesung von mehreren Lehrenden des Masterstudiengangs verantwortet wird, kann die Klausur auch durch schriftliche Leistungen in Form von fünf benoteten Übungsaufgaben ersetzt werden.		
	Hausarbeit zum Seminar (Nr. 3)	10-15 S.	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Christine Dimroth Prof. Dr. Sarah Schimke	Zuständiger Fachbereich: 09-Philologie	
16	Sonstiges:		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Gebrauchsbasierte Sprachbeschreibung					
Modultitel englisch:		Usage-Based Language Description					
Studiengang:		Master of Arts „Angewandte Sprachwissenschaft“					
1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Einführung in die gebrauchsbasierte Sprachbeschreibung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30/2	60
	2.	Ü	Einübung der gebrauchsbasierten Sprachbeschreibung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30/2	90
	3.	S	Vertiefung der gebrauchsbasierten Sprachbeschreibung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30/2	210
4	Lehrinhalte: Dieses Modul, das notwendige Affinitäten zum Modul „Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft“ aufweist, wendet sich schwerpunktmäßig Aspekten der Interpretation und Beschreibung erhobener Sprachdaten zu. Neben der Datenerhebung und -archivierung sowie dem Zugriff auf vorhandenen Datenkorpora steht vor allem der analytisch-interpretative Zugang zu authentischen (mündlichen wie schriftlichen) Sprachdaten im Vordergrund. Dieser fokussiert die systematische Beschreibung sprachlicher Verfahren auf unterschiedlichen Ebenen. Diese Sprachbeschreibungen umfassen Ansätze der Phonetik- bzw. Prosodieforschung, empirische Arbeiten in der Morphologie, Syntax und Semantik aber auch pragmatische Ansätze wie beispielsweise der Diskurs-, Text- und Gesprächsanalyse sowie der Medien- und Soziolinguistik.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind vertraut mit Verfahren der Beschreibung von Sprache (auf unterschiedlichen Ebenen) in ihrem alltäglichen Gebrauch, d.h. in ihrem sequenziell-textuellen und sozio-kulturellen Umfeld. Sie verfügen über folgende Kompetenzen: Einschätzung der Möglichkeiten und Probleme einer Interpretation sprachlichen Materials; Entwicklung und Einschätzung eigener Analyse- und Interpretationsmodelle bei selbst gewählten Forschungsobjekten, Verbindung zwischen empirischer Sprachbetrachtung und theoretischen Konzepten, Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Darstellung von Sprachbeschreibungen und Interpretationen. Ferner sind sie in der Lage, aktuelle Ansätze der Sprachbeschreibung kritisch zu reflektieren. Auch beherrschen sie gängige Präsentationstechniken, verfügen über Problemlösungskompetenzen und die Fähigkeit im Team zusammen zu arbeiten (u.a. durch gemeinsame Datensitzungen).						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen ihr Spezialisierungsfeld entsprechend der laufenden Angebote.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ²		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1 Hausarbeit zum Seminar oder mündliche Prüfung (Die mündliche Prüfung muss in Pflichtmodul 2 oder 3 abgelegt werden. Die Hausarbeit darf nicht in dem Modul geschrieben werden, in dem auch die mündliche Prüfung erbracht wird. Im Falle des Nicht-Bestehens darf die Prüfungsform nicht getauscht werden.)		15- Seiten 45 Minuten	100 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Bearbeitung von Übungsaufgaben in der Übung und der Vorlesung			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine			
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. E. Rolf; Jun.-Prof. Dr. Z. Kalkavan-Aydin		Zuständiger Fachbereich: 09-Philologie	
16	Sonstiges:			

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Sprachliche Formen und ihre Funktionen					
Modultitel englisch:		Forms and Functions of Language					
Studiengang:		Master of Arts „Angewandte Sprachwissenschaft“					
1	Modulnummer: 3	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2	LP: 15 Workload (h): 450	
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Einführung in sprachliche Formen und Funktionen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30/2	60
	2.	Ü	Übungen zu sprachlichen Formen und Funktionen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30/2	90
	3.	S	Vertiefung zu sprachlichen Formen und Funktionen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30/2	210
4	Lehrinhalte: Inhalt des Moduls ist die Analyse sprachlicher Strukturen und deren Bedeutung im Sprachgebrauch. Dabei werden sowohl die festgelegten normierten Aspekte des Sprachsystems betrachtet als auch charakteristische Ausformungen der Sprachanwendung. Das Modul bedient in einer anwendungs-basierten Weise die sprachsystematischen Beschreibungsebenen Syntax, Morphologie, Phonologie und Semantik. Es vermittelt damit die Vertiefung der zentralen Grundlagen für sprachwissenschaftliches Arbeiten. Die Studierenden erarbeiten in den Veranstaltungen u.a. folgende Bereiche und sollen sich exemplarisch mit den nachfolgenden Gegenständen auseinandersetzen: grammatiktheoretische Modelle, Beschreibungs- und Erklärungsmodelle sprachlicher Strukturen und ihrer Funktionen, Wandelprozesse sprachstruktureller Phänomene, mentale Repräsentation und Verankerung sprachlicher Formen und Funktionen sowie Analysemodelle des Anwendungsbezugs sprachlicher Formen und ihrer kommunikativen Funktionen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sollen folgende Kompetenzen erwerben: sichere Analyse und Interpretation grammatischer Strukturen vor dem Hintergrund verschiedener grammatiktheoretischer Modelle, kritische Überprüfung der empirischen Relevanz von Erklärungsmodellen sowie aktive Partizipation an der Forschungsdiskussion im Bereich der Wandelprozesse und der Analyse der mentalen Verankerung sprachlicher Formen und Funktionen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen ihr Spezialisierungsfeld entsprechend der laufenden Angebote.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ³	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1 Hausarbeit zum Seminar oder mündliche Prüfung (Die mündliche Prüfung muss in Pflichtmodul 2 oder 3 abgelegt werden. Die Hausarbeit darf nicht in dem Modul geschrieben werden, in dem auch die mündliche Prüfung erbracht wird. Im Falle des Nicht-Bestehens darf die Prüfungsform nicht getauscht werden.)	15-20 Seiten 45 Minuten	100 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Bearbeitung von Übungsaufgaben in der Übung und der Vorlesung		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine		
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Klaus-Michael Köpcke; Nachfolge Prof. Dr. J. Macha	Zuständiger Fachbereich: og-Philologie	
16	Sonstiges:		

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Sprache in der Interaktion					
Modultitel englisch:		Language in Interaction					
Studiengang:		Master of Arts „Angewandte Sprachwissenschaft“					
1	Modulnummer: 4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2-3	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/S	Einführung zu Sprache in der Interaktion	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30/2	60
	2.	Ü	Übungen zu Sprache in der Interaktion	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30/2	90
3.	S	Vertiefung zu Sprache in der Interaktion	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30/2	210	
4	<p>Lehrinhalte: Das Modul vermittelt Einblicke in Methoden und Theorien der Gesprächs- und Interaktionsforschung. Sprachliche Phänomene werden hierbei auf unterschiedlichen Ebenen (Phonologie, Prosodie, Syntax, Morphologie, Semantik, Pragmatik) in der schriftlichen wie mündlichen Interaktion beschrieben und im betreffenden Gebrauchskontext analysiert. Im Zentrum stehen Fragen nach dem konkreten Zusammenhang von sprachlichen Formen und ihren Funktionen im Alltagsgebrauch.</p> <p>Schwerpunkte einer interaktionsbasierten Perspektive auf Sprache sind: Unterschiede zwischen gesprochener und geschriebener Sprache, Grammatik im Gebrauch, die Rolle der Prosodie für die Kommunikation von Bedeutung, sprachliche Phänomene als Ressourcen zur Herstellung kommunikativer Handlungen, die Einbettung sprachlicher Phänomene in größere kommunikative Muster, Gattungen/Textsorten, Sprache und Kultur (kulturspezifische Verwendungsweisen sprachlicher Strukturen in der Interaktion), Fragen nach dem Zusammenhang interaktionaler und kognitiver Faktoren bei der Produktion und Interpretation sprachlicher Bedeutung, Aspekte der kontrastiven Linguistik (Zusammenhang zwischen einzelsprachlichen Besonderheiten und der Organisation sprachlicher Aktivitäten).</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse empirischen Arbeitens mit authentischen Gesprächsdaten. Hierzu zählen u.a. die Erhebung, Archivierung (Transkription) und Analyse von schriftlichen wie mündlichen Daten, die Anwendung konversations- bzw. gesprächsanalytischer und ethnographischer Methoden für die Erforschung authentischen Sprachgebrauchs. Die Studierenden sind in der Lage, sprachliche Strukturen und ihre Funktionen im interaktiven Gebrauch der Alltagskommunikation zu beschreiben und unter verschiedenen Fragestellungen zu diskutieren. Sie sind vertraut mit gängigen Theorien und Konzepten der Interaktionsforschung (Ethnomethodologie, Gattungstheorie etc.). Ferner sind sie in der Lage, kulturspezifische Verwendungsweisen sprachlicher Strukturen zu reflektieren. Sie beherrschen gängige Präsentationstechniken, haben Einblick in zugängliche Datenkorpora, verfügen über Problemlösungskompetenzen und die Fähigkeit im Team zusammen zu arbeiten (u.a. durch gemeinsame Datensitzungen). Auch erwerben sie Kompetenzen in der Verknüpfung von Wissensbereichen (Grammatikkenntnisse, Kenntnisse soziologischer Interaktionstheorien, anthropologische Aspekte menschlicher Kommunikationsfähigkeit) sowie im selbstständigen Arbeiten (u.a. eigenständige Feldforschung, Datenerhebung und Erschließung eines Themenbereichs). Aufgrund der kulturkontrastiven Fragestellungen in diesem Modul verfügen die Studierenden über grundlegende interkulturelle Kommunikationsfähigkeit und Sensibilität für interkulturelle Zusammenhänge.</p>						
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Alle Veranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls angeboten werden, sind obligatorisch.</p>						
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>						

8	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴			
	1 Hausarbeit zum Seminar oder 1 Posterpräsentation mit schriftlicher Dokumentation und Präsentation zum Seminar oder mündliche Prüfung (Die mündliche Prüfung muss in einem der beiden Wahlpflichtmodule abgelegt werden. Die Hausarbeit darf nicht in dem Modul geschrieben werden, in dem auch die mündliche Prüfung erbracht wird.)		15-20 Seiten DIN A 0 Poster 5 Seiten 10 Minuten	100 %
			45 Minuten	
9	Studienleistungen:			Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			
	Bearbeitung von Übungsaufgaben in der Übung und der Vorlesung			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Studierenden haben mindestens 30 LP in den Pflichtmodulen angemeldet oder bestanden.			
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Susanne Günthner; Dr. Katharina König M.A.		Zuständiger Fachbereich: 09-Philologie	
16	Sonstiges:			

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Sprachliche Variation					
Modultitel englisch:		Linguistic Variation					
Studiengang:		Master of Arts „Angewandte Sprachwissenschaft“					
1	Modulnummer: 5	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2-3	LP: 15	Workload (h): 450
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/S	Einführung in sprachliche Variation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30/2	60
	2.	Ü	Übungen zu sprachlicher Variation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30/2	90
	3.	S	Vertiefung zu sprachlicher Variation	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30/2	210
4	<p>Lehrinhalte: Im Rahmen dieses Moduls liegt der Fokus auf einer Herangehensweise an Sprache, die mit den Begriffen Soziolinguistik, Pragmalinguistik und Historiolinguistik umschrieben werden kann. Sprache steht als variables, heterogenes aber dennoch systematisch beschreibbares Phänomen im Zentrum. Soziale, regionale, historische und situativ-funktionale Aspekte treten in den Blick. Dabei sind sämtliche Sprachebenen zu betrachten. Wesentliche Merkmale einer Variationsperspektive auf Sprache sind folglich die Berücksichtigung einer prinzipiellen Verwobenheit von Sprache in gesellschaftliche Zusammenhänge, die Betrachtung von Sprache als einer historisch ‚gewordenen‘ Erscheinung, die Analyse von Sprache unter den Aspekten System, Gebrauch, Bewertung und Kontakt. Grundsätzlich wird eine empirische Orientierung angestrebt.</p> <p>Schwerpunkte einer solchen variationsbasierten Perspektive sind die Erforschung von Soziolekten (auch Gruppen-, Fach- und Sondersprachen), des Kontinuums von Dialekten, Umgangs-/Regionalsprachen und Standardsprachen, sowie die Sprachgeschichtsforschung und Namenforschung. Außerdem kommen im speziellen Sinne einer angewandten Ausrichtung des Moduls die Sprachkontaktforschung und Mehrsprachigkeitsfragen in Blick, außerdem die Sprachbewertungsforschung.</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben folgende Kompetenzen: Sie sind in der Lage, Beschreibung, Analyse und Interpretation soziolektaler und dialektaler Erscheinungsformen von Sprache und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Sie können die Bedeutung dieser Erscheinungsformen für das Gelingen resp. Misslingen von Kommunikationsprozessen deuten. Sie haben Zugang zum Forschungsfeld sowie eine Kommunikationsfähigkeit auch mit sprachwissenschaftlich interessierten Laien, z.B. in Unterrichts- oder Informationskontexten. Das erworbene Wissen zu theoretischen und methodischen Aspekten sprachlicher Variation kann aktiv angewendet werden.</p>						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>						

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1 Hausarbeit zum Seminar oder 1 Posterpräsentation mit schriftlicher Dokumentation und Präsentation zum Seminar oder		15-20 Seiten DIN A 0 Poster 5 Seiten 10 Minuten	100 %
	mündliche Prüfung (Die mündliche Prüfung muss in einem der beiden Wahlpflichtmodule abgelegt werden. Die Hausarbeit darf nicht in dem Modul geschrieben werden, in dem auch die mündliche Prüfung erbracht wird.)		45 Minuten	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Bearbeitung von Übungsaufgaben in der Übung und der Vorlesung			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Studierenden haben mindestens 30 LP in den Pflichtmodulen erbracht.			
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Helmut Spiekermann Nachfolge Prof. Dr Jürgen Macha		Zuständiger Fachbereich: 09-Philologie	
16	Sonstiges:			

Modultitel deutsch:		Sprache und Medien						
Modultitel englisch:		Language and the Media						
Studiengang:		Master of Arts „Angewandte Sprachwissenschaft“						
1	Modulnummer: 6	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2-3	LP: 15	Workload (h): 450	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/S	Einführung zu Sprache und Medien	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30/2	60
	2.	Ü	Übungen zu Sprache und Medien	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30/2	90
	3.	S	Vertiefung zu Sprache und Medien	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	8	30/2	210
4	Lehrinhalte: Im Zentrum des Moduls steht die private und öffentliche kommunikative Praxis, die innerhalb unterschiedlicher Kommunikationsformen und Medien theoretisch reflektiert und empirisch untersucht werden. Grundlegende Kenntnisse in systembezogene und handlungstheoretische Ansätze werden im Bereich der „Neuen Medien“ in Nr. 1 schwerpunktmäßig vertieft. Im Gegensatz zu den theoretischen Ansätzen in Nr. 1 sollen/können in 2. und 3. in Projektarbeit kleinere empirische Studien durchgeführt werden, die aktuelle Forschungsfragen auf der Folie theoretischer Grundlagen diskutieren. Die Studierenden lernen, theoretische Annahmen auf komplexe Bedingungsgefüge zu beziehen wie auch, angemessene Untersuchungsdesigns selbständig zu entwickeln.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erhalten vertiefte Kenntnisse in system- und handlungstheoretische Ansätze in Bezug auf die Kommunikation in den Medien (Print, online etc.). Weiterhin werden sie befähigt, private und öffentliche Diskurse unter dem Einfluss von (Massen-)Medien in empirischen Studien zu untersuchen, zu reflektieren und kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden erhalten dadurch theoretisch und methodisch-praxisorientierte Analysekompetenzen hinsichtlich der durch moderne Technologien erfolgten Kommunikation.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen ihr Spezialisierungsfeld entsprechend der laufenden Angebote.							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁵	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1 Hausarbeit zum Seminar oder 1 Posterpräsentation mit schriftlicher Dokumentation und Präsentation zum Seminar oder	15-20 Seiten DIN A 0 Poster 5 Seiten 10 Minuten	100 %
	mündliche Prüfung (Die mündliche Prüfung muss in einem der beiden Wahlpflichtmodule abgelegt werden. Die Hausarbeit darf nicht in dem Modul geschrieben werden, in dem auch die mündliche Prüfung erbracht wird.)	45 Minuten	
Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			
9	Bearbeitung von Übungsaufgaben in der Übung und der Vorlesung	Dauer bzw. Umfang	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Studierenden haben mindestens 30 LP in den Pflichtmodulen angemeldet oder bestanden.		
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Nils Bahlo; Dr. Dagmar Hüpper M.A.	Zuständiger Fachbereich: 09-Philologie	
16	Sonstiges:		

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Mehrsprachigkeit und Spracherwerb					
Modultitel englisch:		Multilingualism and Language Acquisition					
Studiengang:		Master of Arts „Angewandte Sprachwissenschaft“					
1	Modulnummer: 7	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2-3	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/S	Einführung zu Mehrsprachigkeit und Spracherwerb	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30/2	50
	2.	Ü	Sprachpraxis	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30/2	100
	3.	S	Vertiefung zu Mehrsprachigkeit und Spracherwerb	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30/2	200
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul führt in Grundkonzepte der Mehrsprachigkeits- und Spracherwerbsforschung ein. In der Vorlesung/Seminar (Nr. 1) werden Kenntnisse über Formen der gesellschaftlichen und individuellen Mehrsprachigkeit, über den Zweitspracherwerb und seine bedingenden Faktoren sowie über Besonderheiten des Drittspracherwerbs vermittelt. Die Studierenden setzen sich mit Spracherwerbstheorien und mit empirischen Befunden zu Spracherwerbsverläufen, Sprachwissen und Sprachverarbeitung bei mehrsprachigen Sprechern auseinander und gewinnen dabei einen Überblick über die Methoden der Multilingualismus- und Spracherwerbsforschung. Das Seminar (Nr. 3) widmet sich der Vertiefung einiger der genannten Aspekte und gibt Studierenden Gelegenheit zur Arbeit mit Daten bzw. zur Durchführung eigener Versuche und Analysen.</p> <p>Die sprachpraktische Übung (Nr. 2) besteht aus einem Sprachkurs in einer für die Studierenden neuen Sprache (nach Wahl). Die Studierenden sollen hier selbst bewusst einen Spracherwerbsprozess durchlaufen und das eigene Sprachlernen und –gebrauchen dabei dokumentieren und reflektieren. In einer Vorbereitungssitzung erarbeiten die Studierenden einen Leitfaden zur Dokumentation und Reflexion des Spracherwerbsprozesses (Sprachlertagebuch).</p>						
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind mit der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit individueller und gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit vertraut. Sie kennen die Besonderheiten des bilingualen Sprachwissens sowie seines Erwerbs und Gebrauchs, können diese theoretisch einordnen und sind aufgrund ihrer Methodenkompetenz in der Lage, eigenständige Analysen von Sprachdaten vorzunehmen sowie gängige Diagnose- und Untersuchungsmethoden kritisch zu reflektieren. Sie beherrschen fachbezogene Aspekte wissenschaftlichen Arbeitens und haben neben Reflexionsfähigkeit auch ihre Fremdsprachenkompetenzen erweitert.</p>						
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Vorlesung und Seminar können aus dem Angebot der Anglistik, Romanistik, Sprachwissenschaft oder der Germanistik gewählt werden. Die sprachpraktische Übung kann aus dem Angebot der philologischen Fächer oder des Sprachenzentrums gewählt werden.</p>						
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>						

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1 Hausarbeit zum Seminar oder 1 Posterpräsentation mit schriftlicher Dokumentation und Präsentation zum Seminar oder mündliche Prüfung (Die mündliche Prüfung muss in einem der beiden Wahlpflichtmodule abgelegt werden. Die Hausarbeit darf nicht in dem Modul geschrieben werden, in dem auch die mündliche Prüfung erbracht wird.)	15-20 Seiten DIN A o Poster 5 Seiten 10 Minuten 45 Minuten	100 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Sprachlertagebuch zur Übung	1.000 Wörter	
	Bearbeitung von Übungsaufgaben zur Vorlesung		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Studierenden haben mindestens 30 LP in den Pflichtmodulen angemeldet oder bestanden.		
13	Anwesenheit: Für die sprachpraktische Übung besteht Anwesenheitspflicht, weil nur dann ein kontinuierlicher Sprachlernprozess gewährleistet ist. Studierende dürfen bei maximal zwei Sitzungen fehlen, andernfalls kann in der betroffenen Veranstaltung keine Studienleistung erbracht werden.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte: Prof. Dr. Christine Dimroth Prof. Dr. Ulrike Gut	Zuständiger Fachbereich: 09-Philologie	
16	Sonstiges:		

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Kontaktlinguistik/Sprachvergleich						
Modultitel englisch:		Contact Linguistics/Comparative Linguistics						
Studiengang: 8		Master of Arts „Angewandte Sprachwissenschaft“						
1	Modulnummer:	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2-3	LP: 15	Workload (h): 450	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/S	Einführung in Kontaktlinguistik/ Sprachvergleich	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30/2	60
	2.	Ü	Übungen zu Kontaktlinguistik/ Sprachvergleich	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	30/2	90
3.	S	Vertiefung zu Kontaktlinguistik/ Sprachvergleich	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	8	30/2	210	
4	Lehrinhalte:							
	<p>Im Rahmen dieses Modul werden Einblicke in Theorien und Methoden der Erforschung des Sprachkontaktes, seiner Bedingungen und Konsequenzen sowie des Sprachvergleichs gegeben. Es werden Aspekte thematisiert, die die Struktur und/oder den Gebrauch von Kontaktsprachen des Deutschen berühren bzw. in einer weiteren Perspektive von Sprachen in Kontakt allgemein. Die durch die im Fachbereich Philologie angesiedelten Philologen (z.B. Anglistik, Romanistik, Niederlandistik) repräsentierten Einzelsprachen bilden einen Schwerpunkt der sprachvergleichenden Perspektive, deren Bereiche wie folgt erfasst werden können:</p> <p>Es werden die Struktur von Kontaktsprachen des Deutschen bzw. von Sprachen im Kontakt sowie unterschiedliche Gebrauchsbedingungen von Kontaktsprachen thematisiert. Hierzu gehören auch Fragen interkultureller Kommunikation. Außerdem werden Theorien des Sprachkontakts und des Sprachvergleichs sowie Anwendungsmöglichkeiten von Methoden des Sprachvergleichs besprochen.</p>							
5	Erworbene Kompetenzen:							
	Die Studierenden erwerben folgende Kompetenzen: Sie entwickeln ein tieferes Verständnis für Sprachen, die miteinander bzw. mit dem Deutschen in engerem Kontakt stehen, und können diese beschreiben. Hierzu gehören die Darstellung von außersprachlichen (sozialen, historischen etc.) Aspekten des Sprachkontakts ebenso wie theoretische und methodische Aspekte des Sprachvergleichs und ihre praktische Anwendung. Sie entwickeln eine Argumentationsfähigkeit im Aufgabenbereich.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
7	Leistungsüberprüfung:							
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							

8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁷		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	1 Hausarbeit zum Seminar oder 1 Posterpräsentation mit schriftlicher Dokumentation und Präsentation zum Seminar oder		15-20 Seiten DIN A 0 Poster 5 Seiten 10 Minuten	100%
	mündliche Prüfung (Die mündliche Prüfung muss in einem der beiden Wahlpflichtmodule abgelegt werden. Die Hausarbeit darf nicht in dem Modul geschrieben werden, in dem auch die mündliche Prüfung erbracht wird.)		45 Minuten	
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	Bearbeitung von Übungsaufgaben in der Übung und der Vorlesung			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12 %			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Studierenden haben mindestens 30 LP in den Pflichtmodulen angemeldet oder bestanden.			
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:			
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Gunther de Vogelaer Prof. Dr. Helmut Spiekermann		Zuständiger Fachbereich: 09-Philologie	
16	Sonstiges: ---			

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:		Spezialisierung und Praxis						
Modultitel englisch:		Specialisation and Practical Experience						
Studiengang:		Master of Arts „Angewandte Sprachwissenschaft“						
1	Modulnummer: 9	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 15 Workload (h): 45 ⁰		
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	P/T	Praktikum/Tutorium	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	8		24 ⁰
	2.	K	Lehr- und Forschungskolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	4	60/4	60
	3.	ST	Selbststudium	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3		90
4	Lehrinhalte: Das Kolloquium dient der vertieften Reflexion theoretisch-methodischer und empirischer Fragestellungen. Diese werden von den Studierenden und den Lehrenden zu Beginn gemeinsam festgelegt. Ebenso bietet sich den Studierenden die Möglichkeit zur Präsentation und Diskussion eigener wissenschaftlicher Arbeiten (z.B. Seminar- oder Masterarbeiten). Im Selbststudium vertiefen die Studierenden ein selbst gewähltes oder bereits im Verlauf ihres Studiums aufgegriffenes Thema, zu dem sie eine Bibliographie erstellen und ausgewählte Veröffentlichungen lesen und in einer mündlichen Modulabschlussprüfung diskutieren.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen grundlegende Präsentationstechniken und können sich einen Themenbereich selbstständig erschließen. Dabei sind sie in der Lage, eigenverantwortlich zu arbeiten. Dies schult zudem ihre Organisationsfähigkeit und ihre Fähigkeit zu strukturiertem Arbeiten. Durch die aktive Partizipation im Kolloquium stärken die Studierenden ihre wissenschaftliche Diskursfähigkeit und beweisen in hohem Maße Transferkompetenzen in den ausgewählten Wissensbereichen. Im Praktikum erlangen die Studierenden die Fähigkeit, ihre im Studium erworbenen Kompetenzen anzuwenden und zu reflektieren. Durch diese Reflexion gelingt die Rückbindung der außercurricularen Inhalte im Praktikum an das gemeinsame Forschungskolloquium. Den Studierenden eröffnen sich so durch die aktive Teilnahme am Wissenschaftsbetrieb oder an berufsorientierten Arbeitsfeldern zugleich interdisziplinäre Perspektiven.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Den Studierenden steht es frei, ob sie ihre Praxisphase als studienbegleitendes Praktikum im In- oder Ausland (ca. 5 Wochen bzw. 240 Stunden, vgl. Prüfungsordnung) oder als Tutorium, z.B. im Rahmen einer sprachwissenschaftlichen Einführungsvorlesung, absolvieren.							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁸							
	Mündliche Modulabschlussprüfung mit zwei PrüferInnen aufbauend auf dem Selbststudium				45 Minuten	100 %		

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Kolloquium, z.B.: Präsentation/Datensitzung, Lerntagebücher, Posterpräsentation, kommentierte Bibliographie, Organisation einer eigenen Tagung, etc.	40 Stunden
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 15 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Studierenden haben mindestens 30 LP in den Pflichtmodulen angemeldet oder bestanden.	
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Dagmar Hüpper M.A.; Dr. Katharina König M.A.	Zuständiger Fachbereich: 09-Philologie
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Masterarbeit					
Modultitel englisch:		Master thesis					
Studiengang:		Master of Arts „Angewandte Sprachwissenschaft“					
1	Modulnummer: 10	Status:		<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul	
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4	LP: 30	Workload (h): 900
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.		Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	30		900
4	Lehrinhalte: Das Modul richtet sich an fortgeschrittene Studierende. Die Studierenden sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem entweder aus einem theoretischen Bereich der Angewandten Sprachwissenschaft oder aus einem eher praktisch orientierten Bereich nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht dazustellen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Durch die Masterarbeit dokumentieren die Studierenden ihre Fähigkeit, ein selbst gewähltes und mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abgestimmtes wissenschaftliches Thema selbstständig auf Post-Graduierterniveau zu bearbeiten und ihre Ergebnisse in angemessener Form zu verschriftlichen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁹						
	Schriftliche Abschlussarbeit				22.000-25.000 Wörter	100 %	
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25 %						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Studierenden haben mindestens 40 LP im Master of Arts erbracht und außerdem das Lehr- und Forschungskolloquium im Modul Spezialisierung und Praxis abgeschlossen.						
13	Anwesenheit: Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.						
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:						
15	Modulbeauftragte/r: N.N.				Zuständiger Fachbereich: 09-Philologie		
16	Sonstiges:						

⁹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung